

# Gemeinde Blankenheim

1. Änderung der Satzung  
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen  
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

## Ripsdorf

gemäß § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 2 und 3 des BauGB

---

Gemarkung:	Ripsdorf
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

---



### ▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan

---

Stand: 15.10.2014

Bearbeitung durch:

**PE** BECKER GmbH  
Architekten + Ingenieure

Folmerstraße 25 · D-53925 Köln  
Tel./fax +49(0)241 729910 · Fax +49(0)241 7299120  
mailto:pe-becker.de · www.pe-becker.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Lage des Planungsgebietes	4
1.3	Derzeitige Nutzungen	5
1.4	Rechtliche Grundlagen	5
1.5	Übergeordnete Planung	6
<b>2</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG</b>	<b>8</b>
2.1	Geologie und Boden	8
2.2	Wasserhaushalt	9
2.3	Klima	10
2.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.5	Natura 2000	11
2.6	Orts- und Landschaftsbild/Erholung	11
<b>3</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>11</b>
3.1	Konfliktpotential: Boden	12
3.2	Konfliktpotential: Wasser	12
3.3	Konfliktpotential: Klima	12
3.4	Konfliktpotential: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
3.5	Konfliktpotential: Orts- und Landschaftsbild/Erholung	13
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>14</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	14
4.2	Kompensationsmaßnahmen	15
4.2.1	Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	15
4.2.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	15
4.3	Tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen	16
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Literatur</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Anhang</b>	<b>19</b>

## Abbildungs- /Tabellenverzeichnis

<b>Abb. 1:</b> Lage des Plangebietes.	5
<b>Abb. 2:</b> Blick von Norden auf die Obstbäume im südlichen und die Hainbuchenhecke im mittleren Bereich des Plangebietes.	11
<b>Tab. 1:</b> Bewertung der kennzeichnenden Eigenschaften der lokalen Bodeneinheit im Plangebiet.	9

## **1 EINLEITUNG**

### **1.1 Anlass der Planung**

Ziel des Planverfahrens ist die Abrundung der bestehenden Ortslage und die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten für die weitere Eigenentwicklung von Ripsdorf. Es handelt sich dabei um eine Gesamtfläche von ca. 3.300 m<sup>2</sup>.

Da mit der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, wurde die PE Becker GmbH mit der Erarbeitung des erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes beauftragt.

### **1.2 Lage des Planungsgebietes**

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand von Ripsdorf etwas östlich des Ortskerns (Abb. 1). Es handelt sich um die derzeit zum Außenbereich gehörigen Teilflächen der Flurstücke 21/2, 80, 167, 178 und 179 (Gemarkung Ripsdorf, Flur 12).

Es gehört naturräumlich zur Kalkeifel (NR 276). Innerhalb des Landschaftsraumes „Massenkalkbereiche der Eifel“ (LR-V-010) liegend, wird die Umgebung durch typische wellig-hügelige bis stärker zertalte Kulturlandschaften von teils offenem, teils strukturreichem Charakter geprägt.

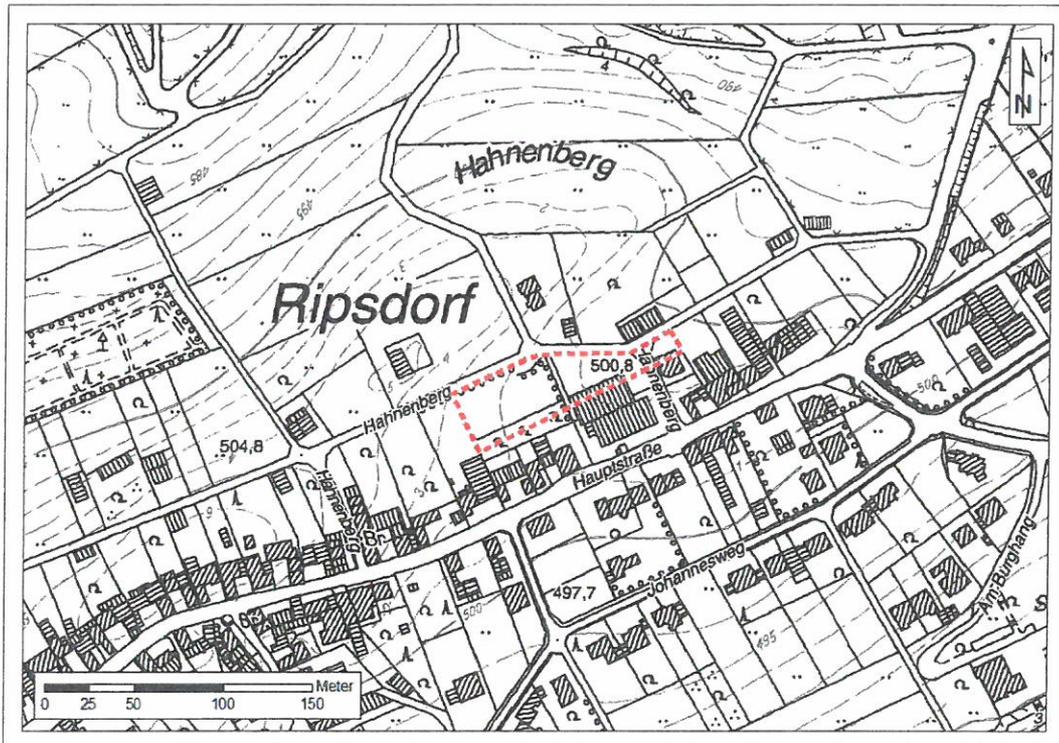


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Strichelung). Kartengrundlage: GEOBASIS (2014a).

### 1.3 Derzeitige Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit im Wesentlichen als Lagerfläche des angrenzenden Betriebes genutzt und ist daher bereits großflächig versiegelt. Darüber hinaus sind Teile der Fläche bereits bebaut. Der Weg „Hahnenberg“ quert das Plangebiet im östlichen Teil. Am Rand des Flurstücks 167 befinden sich Gehölze.

### 1.4 Rechtliche Grundlagen

Nach der Föderalismusreform des Jahres 2006 und dem Wechsel des Rechtes über den Naturschutz und die Landschaftspflege aus der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes in die konkurrierende Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz der Länder gemäß des Artikels 74 Absatz 1 Ziffer 29 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 3 Ziffer 2 Grundgesetz, sind nun das novellierte Bundesnaturschutzgesetz vom 01.03.2010 sowie das Landschaftsgesetz Nordrhein–Westfalen vom 21.07.2000 zu beachten.

Der landschaftspflegerische Begleitplan hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu begründen sowie zu minimieren und diese ferner auszugleichen bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen.

Hierbei sind die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG-NW) festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG, § 1 LG-NW) sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele (§ 2 BNatSchG) und deren Grundsätze (§ 2 LG-NW) zu beachten.

§ 14 BNatSchG und § 4 LG-NW definieren den Begriff Eingriff in Natur und Landschaft. Des Weiteren bestimmen die §§ 15 bis 17 BNatSchG sowie 4a bis 6 LG-NW die Vorgehensweise bei unvermeidbaren Eingriffen sowie die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

§ 6 Abs. 2 LG NRW nennt die Inhalte des LPB wie folgt:

1. Die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten/Situationen sind unter besonderer Hervorhebung der wertvollen Biotop- und der betroffenen Waldfläche darzustellen und zu bewerten.
2. Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs sind darzustellen.
3. Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen sind aufzuzeigen.

§ 17 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 BNatSchG ergänzt in diesem Zusammenhang die unter Punkt 3 genannten Inhalte um Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Darüber hinaus soll der landschaftspflegerische Begleitplan nach § 17 Abs. 4 BNatSchG auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen und zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach diesem Gesetz enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind, was hier nicht der Fall ist.

## 1.5 Übergeordnete Planung

Zu den übergeordneten Planungen zählen der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt - Region Bonn/Rhein-Sieg), der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Blankenheim sowie der vorliegende Landschaftsplan 08 (KREIS EUSKIRCHEN 2007).

Im Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt - Region Aachen (BEZ. REG. KÖLN 2003) liegt der Untersuchungsraum im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Darüber hinaus gehende Darstellungen werden nicht getroffen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim sind die Ergänzungsflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Landschaftsplan 08 Blankenheim (KREIS EUSKIRCHEN 2007) trifft für die beplanten Parzellen keine Festsetzungen.

## 2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

In diesem Kapitel werden alle wichtigen Landschaftspotenziale untersucht. Dazu erfolgt zunächst eine Bestandsdarstellung basierend auf vorhandenen Hintergrundinformationen und ergänzenden eigenen Erhebungen. Danach wird die Bedeutung des jeweiligen Potenzials für verschiedene Funktionen, die Vorbelastung und die Empfindlichkeit gegenüber potentiellen Eingriffen dargestellt.

### 2.1 Geologie und Boden

Das Plangebiet zählt geologisch betrachtet zur **Eifel-Stufe** aus dem Mitteldevon (Alter: 393,3 bis 387,7 Mio. Jahre.). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ton-, Schluff- und Sandsteine (GEOLOGISCHER DIENST 2014a). Im Plangebiet kommen typische Braunerden der lokalen Bodeneinheit **L5704\_B321** vor, die zum Teil pseudovergleyt oder vereinzelt podsolig sein können (GEOLOGISCHER DIENST 2014b).

Der Boden nimmt aufgrund seiner zentralen Stellung im Naturhaushalt folgende Funktionen wahr:

- *Lebensraumfunktion*  
(Boden als Existenzgrundlage für tierische und pflanzliche Organismen)
- *Produktionsfunktion*  
(Boden als Produzent von Biomasse/natürliche Ertragsfunktion)
- *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf*
- *Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion für Schadstoffe*  
(Boden als Schutz und Puffer gegenüber Schadstoffen)
- *Landschaftsgeschichtliche Urkunde*  
(z.B. kulturgeschichtliche Gräber)

Nach § 1 BBodSchG sollen diese Funktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Schädliche Bodenveränderungen sind daher abzuwehren und es ist eine Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Ferner sind Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren. Finden Einwirkungen auf den Boden statt, so sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Grundgedanke ist dabei, dass Boden nicht vermehrbar und kaum erneuerbar ist.

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um *sehr schutzwürdige* (Einstufung siehe MUNLV 2007) flachgründige Felsböden mit hohem Biotopentwicklungspotential für (trocke-

ne) Extremstandorte. Die charakteristischen Eigenschaften des Bodens im Geltungsbereich der Ortslagenabgrenzung ist Tab. 1 zu entnehmen.

**Tab. 1:** Bewertung der kennzeichnenden Eigenschaften der lokalen Bodeneinheit im Plangebiet (GEOLOGISCHER DIENST 2014b).

<b>Eigenschaft</b>	<b>Lokale Bodeneinheit L5704_B321</b>
Grundwasserstand	grundwasserfrei
Vernässung	stauwasserfrei
Bodenschätzung	mittel
Nutzbare Feldkapazität	gering
Erodierbarkeit	mittel
Ökologische Feuchtstufe	trocken
Versickerungseignung	ungeeignet
Gesamtfilterfähigkeit	mittel

Aufgrund der bestehenden Nutzung als Lagerfläche bestehen innerhalb des Plangebiets bereits großflächige Versiegelungen und ist dementsprechend stark anthropogen überformt. Dadurch hat der Boden bereits seine natürlichen Funktionen bereits überwiegend eingebüßt und ist entsprechend vorbelastet. Bodendenkmäler und Altlasten oder sonstige signifikante Kontaminationen sind derzeit keine bekannt.

## 2.2 Wasserhaushalt

Nach Auskunft des Fachinformationssystems ELWAS (2014) liegt der Planungsbereich innerhalb des Grundwasserkörpers 271\_07 „Dollendorfer Mulde/Ahr 1“. Es handelt sich hierbei um einen sehr ergiebigen Porengrundwasserleiter mit einer hohen bis sehr hohen Durchlässigkeit. Sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand werden als gut beurteilt (ELWAS 2014). Natürlicherweise verfügte das Plangebiet daher prinzipiell von einer hohen Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der flächigen Versiegelung wird diese Funktion aber bereits nicht mehr erfüllt.

Der Untersuchungsraum gehört zum Gewässereinzugsgebiet 2718147 des Teileinzugsgebietes „Ahr“. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer und nicht zuletzt auch topographisch bedingt keine festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene Gewässer ist der ca. 600 m nördlich gelegene Schafbach, in den das Plangebiet theoretisch entwässert. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen sind überwiegende Teile aber bereits an die örtliche Entwässerung angeschlossen.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt oder geplant, weshalb das Plangebiet für die Trinkwasserversorgung keine Bedeutung hat.

### **2.3 Klima**

Es herrscht ein relativ kühles Klima mit mittleren jährlichen Niederschlagssummen von 800 bis 900 mm und Jahresdurchschnittstemperaturen von 8 bis 9 °C (Bezugszeitraum jeweils 1981-2010). In den Jahren 1981-2010 betrug die Vegetationsperiode durchschnittlich 201 bis 205 Tage (LANUV 2014a).

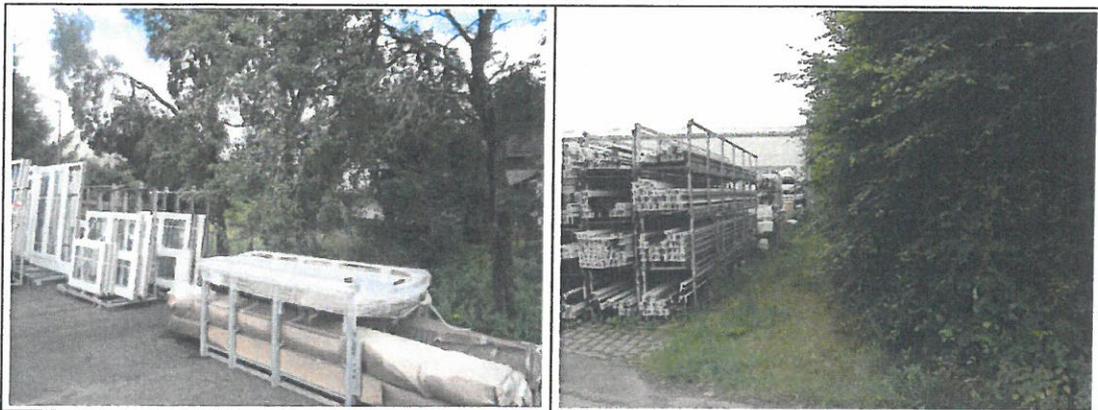
Aufgrund der topographischen Lage des Plangebietes liegt generell eine gute Durchlüftung vor. Strukturen, die einen signifikanten Beitrag zur Kalt- und/oder Frischluftbildung leisten, liegen im Plangebiet nicht vor.

Es ist von ortsüblichen, geringfügigen klimatischen Vorbelastungen durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen in der Umgebung (ortsübliche Immissionen aus Hausbrand, Verkehr und Landwirtschaft sowie strukturelle Störungen des Kalt- und Frischluftabflusses) auszugehen.

### **2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Geltungsbereich der Planung liegen weder gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NW, Biotopkataster- noch Biotopverbundflächen (LANUV 2014b).

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen vollständig versiegelte Flächen und ist aufgrund der damit verbundenen Armut an Habitaten generell von geringer Bedeutung. Lediglich die extensiv genutzte Wiese und die darauf stehenden Obstbäume und Fichten auf dem Flurstück 167 sowie die zentral gelegene Hainbuchenhecke werten das Plangebiet ökologisch auf. Aufgrund der Lage und der umgebenden Nutzungen und den damit einhergehenden Störungen, ist hier aber auch nur mit synanthropen Tierarten zu rechnen.



**Abb. 2:** Blick von Norden auf die Obstbäume im südlichen (links) und die Hainbuchenhecke im mittleren Bereich des Plangebietes (rechts).

## 2.5 Natura 2000

Im planungsrelevanten Bereich befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet des Netzes Natura 2000. Aus diesem Grunde erfährt dieser Aspekt keine nähere Betrachtung.

## 2.6 Orts-und Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild wird im Norden maßgeblich durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Infrastruktur geprägt. Unmittelbar angrenzend finden sich in den anderen Himmelsrichtungen die überwiegend dörflichen Ortsrandstrukturen von Ripsdorf in die sich das Plangebiet mühelos einfügt.

Aufgrund der Lage und der vorherrschenden Nutzung ist das Plangebiet ohne Bedeutung für Erholungssuchende und im landschaftsästhetischen Sinne vorbelastet.

## 3 Auswirkungen der Planung

In den folgenden Kapiteln werden die Auswirkungen der Änderung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ripsdorf auf die verschiedenen landschaftlichen und ökologischen Funktionen des Untersuchungsraumes näher ausgeführt.

Im Plangebiet soll eine 45 m lange und 17 m breite Halle mit einer Firsthöhe von 6,5 m errichtet werden.

### **3.1 Konfliktpotential: Boden**

Mit der Überbauung bisher offener Flächen wird der Bodenhaushalt beeinträchtigt. Natürlich gewachsener Boden wird abgetragen und versiegelt. Je nach Art der Versiegelung wird das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre finden nicht mehr statt, die Bodenentwicklung wird unterbrochen. Der Boden geht auch in seiner Funktion zur Retention von Niederschlagswasser und als Standort für Biotope verloren.

Trotz vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird ein erheblicher Eingriff bestehen bleiben, dem durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen werden muss.

### **3.2 Konfliktpotential: Wasser**

Während der Bauphase entstehende temporäre Emissionen können zu Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer und/oder Grundwasser führen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entstehen allerdings keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

### **3.3 Konfliktpotential: Klima**

Durch den Einsatz von Baumaschinen und -geräten kann es während der Bauphase temporär zu zusätzlichen Belastung der Luft durch Stäube und Abgase kommen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entstehen allerdings keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

### **3.4 Konfliktpotential: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die zukünftig überbauten und befestigten Flächen gehen als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Die damit verbundenen nachhaltigen Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen allein nicht verhindert werden und bedürfen einer Kompensation im Rahmen grünordnerischer Maßnahmen.

In der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) und visuelle Reize (Baufahrzeuge, Baumaterialien etc.) zu rechnen. Die aufgrund bestehender Nutzungen im Umfeld als unerheblich erachtet werden können.

### **3.5 Konfliktpotential: Orts- und Landschaftsbild/Erholung**

Mit der Ortslagenabgrenzung sind bis auf unerhebliche temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase, keine Eingriffe in das Landschaftsbild verbunden. Dies gilt, aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen, analog auch für die Erholungsfunktion des Plangebietes.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Gemäß § 1a (3) BauGB sind auch die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Folgenden beschrieben.

Grundsätzlich ist die bauausführende Firma über die Bedeutung empfindlicher Schutzgüter bzw. die möglichen Konflikte sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu informieren.

- V 1** Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Flächen.
- V 2** Möglichst kurze Bauphase.
- V 3** Möglichst Verwendung wasserdurchlässiger Beläge.
- V 4** Wiedereinbau des Aushubes in größtmöglichem Umfang.
- V 5** Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen, bei einer Verbringung auf andere Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind etwaige weitergehende Genehmigungspflichten zu beachten.
- V 6** Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen. Die Kronentraufbereiche vorhandener Gehölze sind von Bodenandeckungen freizuhalten. Die DIN 19731 ist zu beachten.
- V 7** Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.

- V 8** Außerhalb des Plangebietes ist die Lagerung von Bodenaushub oder Baustoffen sowie das Abstellen von Baufahrzeugen untersagt. Eine auch nur kurzfristige Nutzung dieser Flächen zu o.g. Zwecken während der Bauphase ist ebenfalls nicht zulässig.
- V 9** Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle).
- V 10** Beachtung der Vorschriften zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen während des Baus und dem Betrieb.
- V 11** Betankung von Maschinen nur in Bereichen, die über einen Schmutzwasseranschluss verfügen.
- V 12** Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden).

## 4.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffsermittlung und Formulierung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat ergeben, dass zwei Konflikte nicht vermieden werden können. Erheblich und nachhaltig werden die Schutzgüter Boden und Vegetation beeinträchtigt, da Vegetationsflächen und Gehölze anlagebedingt verloren gehen und freie Flächen anlagebedingt versiegelt werden.

Diese verbleibenden Konflikte machen es notwendig landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung zu formulieren.

Um die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Art und Umfang der Ausführung festlegen zu können, muss eine ökologische Bewertung der vom Eingriff betroffenen Flächen sowohl vor als auch nach der geplanten Maßnahme vorgenommen werden. Diese erfolgte nach BIEDERMANN ET AL. (2008) und kann der Tabelle im Anhang entnommen werden.

### 4.2.1 Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Aufgrund der großflächigen Versiegelung sind innerhalb des Plangebietes keine Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes möglich.

### 4.2.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffe in die Natur wird festgesetzt, dass in der Gemarkung Hüngersdorf, Flur 12, Flurstück 51 (Abt. 49 D1) im NSG Lampertstal auf einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> ein Buchenvoranbau als Umwandlungsvoranbau unter dem vorhandenen Kiefern-Reinbestandsschirm (Biotopwert 4 [AK30,ta1,m]) durchzuführen

ren ist. Ziel dieser Maßnahme ist die Entwicklung eines Buchenwaldes (Biotopwert 6 [AA90,ta1,m]). Es wird davon ausgegangen, dass dieser Biotoptyp im Betrachtungszeitraum von 30 Jahren erreicht werden kann, insbesondere da die verbliebenen Kiefern am Ende dieses Zeitraumes dem Bestand entnommen worden sein werden.

#### **4.3 Tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen**

Die für die externe Kompensation benötigte Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Blankenheim. Die Gemeinde Blankenheim hat nach eigener Auskunft vollständigen Zugriff auf alle Flächen und garantiert die rechtliche wie tatsächliche Möglichkeit zur Umsetzung der Maßnahmen. Die Kosten für die durchzuführenden Maßnahmen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt, dem nach der Ergänzung der Ortslagenabgrenzung Blankenheim-Ripsdorf auf seinem Grundstück Baurecht nach § 34 BauGB zusteht.

## 5 Zusammenfassung

Der LBP hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt beizutragen, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu begründen sowie zu minimieren und diese ferner auszugleichen bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen.

In der Einleitung (Kap. 1) werden neben dem Anlass der Planung - der Änderung der Ortslagenabgrenzung von Ripsdorf- die rechtlichen Grundlagen dargelegt sowie die übergeordneten Planwerke und deren planungsrelevante Festsetzungen erläutert.

Danach folgt eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft im Plangebiet. Dazu werden, getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern (Wasser, Boden, etc.), Grundlagen ermittelt und bewertet, die Sensibilität beurteilt und ggf. vorhandene Vorbelastungen dargelegt (Kap. 2).

In Kapitel 3 werden die konkreten Auswirkungen der Planung auf die zu betrachtenden Schutzgüter dargestellt. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs erfolgt in Kapitel 4 (V1-V12). Trotz dieser Maßnahmen können nachhaltige Eingriffe in Natur- und Landschaft nicht vollständig vermieden werden (Verlust von Bodenfunktionen, Verlust von Vegetationsflächen).

Zum Ausgleich der verbleibenden erheblichen Eingriffe werden in Kapitel 4 entsprechende Maßnahmen formuliert. Diese umfasst die Umwandlung eines Kiefern-Reinbestandes in einen Buchen-Mischwald durch Buchenvoranbau.

Bei Beachtung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kann die Planung als natur- und landschaftsverträglich eingestuft werden.

## 6 Literatur

- BEZ. REG. KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg. 1. Auflage 2003 (Stand 2013). - Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsbehörde, Köln.
- BIEDERMANN, U., WERKING-RADTKE, J. & WOIKE, M. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW [Hrsg.], Recklinghausen.
- ELWAS (2014): Fachinformationssystem ELWAS – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf (Internet, Zugriffsdatum: 26.09.2014).
- GEOBASIS (2014a): WMS – Vektordaten der Amtlichen Liegenschaftskarte Nordrhein-Westfalen. – Geobasis NRW, Köln. URL: [http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_alk\\_vektor](http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alk_vektor) (Zugriff: 26.09.2014).
- GEOLOGISCHER DIENST (2014a): WMS - Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000. - Geologischer Dienst NRW, Krefeld. URL: <http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?> (Zugriff: 06.05.2014).
- GEOLOGISCHER DIENST (2014b): WMS - Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. – Geologischer Dienst NRW, Krefeld. URL: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (Zugriff: 06.05.2014).
- KREIS EUSKIRCHEN (2007): Landschaftsplan 08 Blankenheim. - Kreis Euskirchen, Euskirchen.
- LANUV (2014a): WMS-Dienst Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Land NRW [Hrsg.], Recklinghausen. URL: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/klimaatlas?> (Zugriff: 18.09.2014).
- LANUV (2014b): Diverse Informationen der Internetpräsenz des LANUV sowie Kartieranleitungen und Beschreibungen von Biotoptypen. – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Recklinghausen (Internet, Zugriffsdatum: 05.05.2014).
- MUNLV (2007): Schutzwürdige Böden Nordrhein-Westfalens. - Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

## 7 Anhang

- **Tabelle 1:** Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Ortslagenabgrenzung Ripsdorf, Gemeinde Blankenheim.- PE Becker GmbH, Kall.
- **Plan -1-:** Bestands- und Konfliktplan zur Ortslagenabgrenzung Ripsdorf, Gemeinde Blankenheim. - PE Becker GmbH, Kall.
- **Plan -2-:** Maßnahmenplan zur Ortslagenabgrenzung Ripsdorf, Gemeinde Blankenheim. - PE Becker GmbH, Kall.

Ortslagenabgrenzung Ripsdorf, Gemeinde Blankenheim

Stand:  
 26.09.2014

**Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Bilanzierung nach Biedermann et al. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz [Hrsg.], Recklinghausen.

**A Ausgangszustand des Untersuchungsraumes**

1 Code	2 Biotoptyp lt. Biotoptypenwertliste	3 Fläche [m²]	4 Biotopwert	5 Fläche x Biotopwert
<b>Geltungsbereich</b>				
VF0	Versiegelte Flächen (Gebäude, Lagerfläche, Straße)	2.902	0	0
BD0100,kd4	Hainbuchenhecke	71	4	284
HJ,mc2	Extensive Wiese	324	4	1.296
BF330,ta2	Fichte (2x)	54	4	216
BF390,ta2	Obstbaum (3x)	59	7	413
<b>Gesamtflächenwert (Summe Sp 5)</b>				<b>2.209</b>

**B Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der geplanten Maßnahmen**

1 Code	2 Biotoptyp lt. Biotoptypenwertliste	3 Fläche [m²]	4 Biotopwert	5 Fläche x Biotopwert
<b>Geltungsbereich</b>				
VF0	Versiegelte Flächen (Gebäude, Lagerfläche, Straße)	3.216	0	0
HJ,mc2	Extensive Wiese	81	4	324
<b>Gesamtflächenwert (Summe Sp 5)</b>				<b>324</b>

C Zwischenbilanz

-1.885

**D Ausgangs- und Planungszustand der externen Kompensationsfläche**

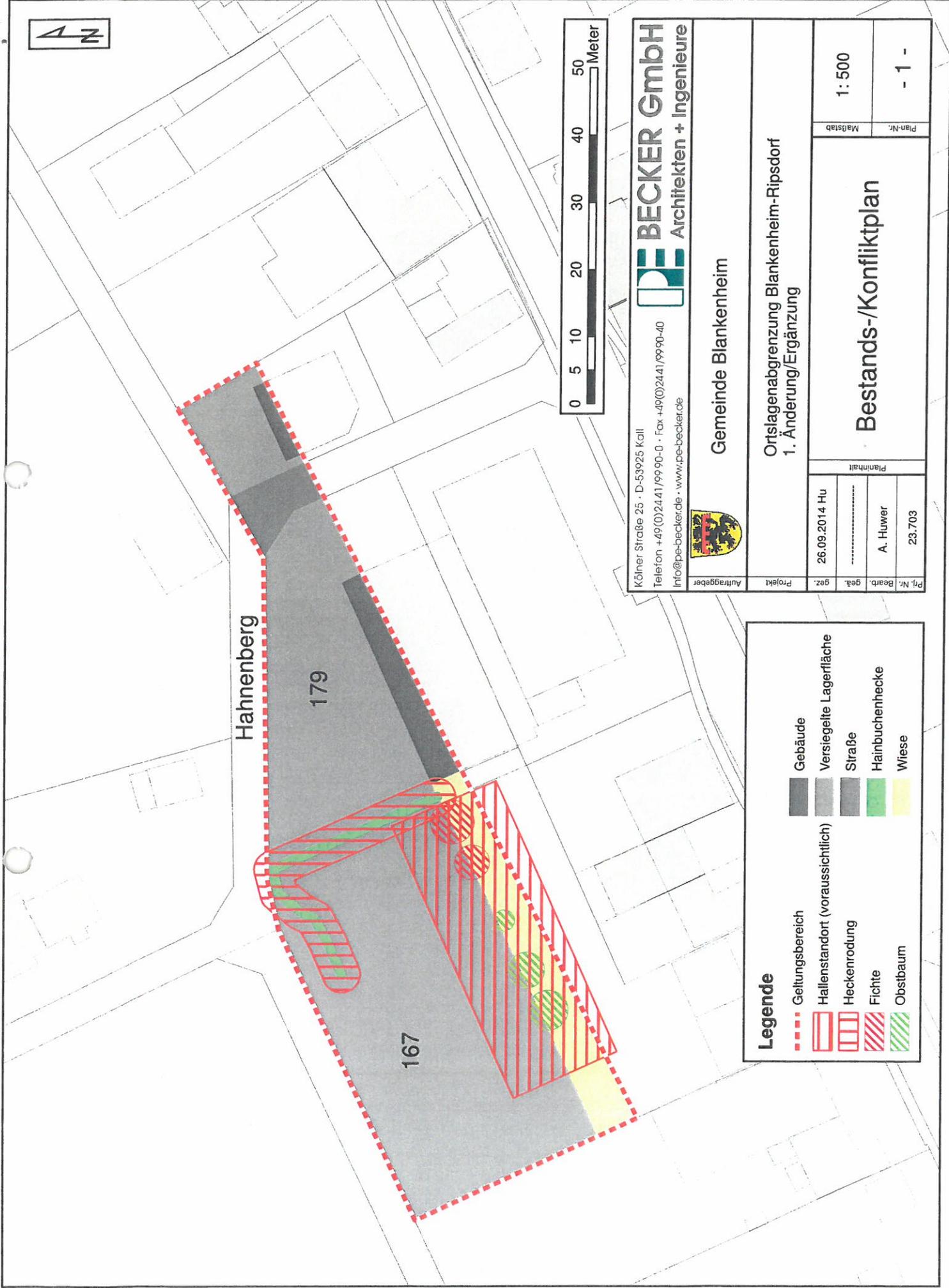
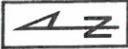
1 Code	2 Biotoptyp lt. Biotoptypenwertliste	3 Fläche [m²]	4 Biotopwert	5 Fläche x Biotopwert
<b>Ausgangszustand</b>				
AK30,ta1,m	Kiefernwald, mittleres Baumholz, schlecht strukturiert	1.000	4	4.000
<b>Geplanter Zustand nach Extensivierung</b>				
AA90,ta2,m	Buchenwald, geringes Baumholz, schlecht strukturiert	1.000	6	6.000
<b>Aufwertung</b>				<b>2.000</b>

E Zwischenbilanz 2 (externe Kompensationsfläche)

2.000

F Gesamtbilanz (Zwischenbilanz 2 + Zwischenbilanz 1)

115



Hahnenberg

179

167



Köln, Straße 25 · D-53925 Kall  
 Telefon +49(0)241/9990-0 · Fax +49(0)241/9990-40  
 Info@pe-becker.de · www.pe-becker.de



Gemeinde Blankenheim

Ortslagenabgrenzung Blankenheim-Ripsdorf  
 1. Änderung/Ergänzung

1:500

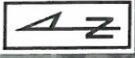
- 1 -

# Bestands-/Konfliktplan



Proj. Nr.	23.703
Bearb.	A. Huwer
geä.	
gez.	26.09.2014 Hu
Planinhalt	
Maßstab	

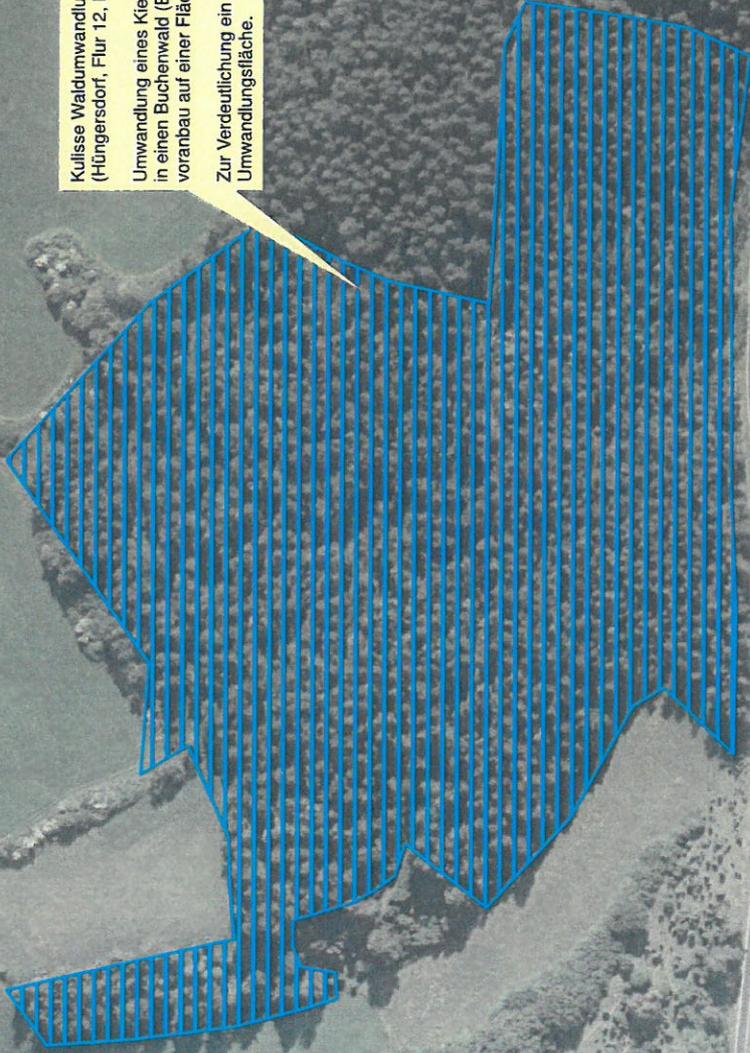
Legende	
	Geltungsbereich
	Hallenstandort (voraussichtlich)
	Heckenrodung
	Fichte
	Obstbaum
	Gebäude
	Versiegelte Lagerfläche
	Straße
	Hainbuchenhecke
	Wiese



Kulisse Waldumwandlung  
(Hüngersdorf, Flur 12, Flurstück 51, Abt. 49 D1)

Umwandlung eines Kiefernbestandes (Biotopwert 4 [AK30.ta1.m])  
in einen Buchenwald (Biotopwert 6 [AA90.ta2.m]) durch Buchen-  
voranbau auf einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> in Kuppenlage.

Zur Verdeutlichung ein Foto einer benachbarten vergleichbaren  
Umwandlungsfläche.



**BECKER GmbH**  
Architekten + Ingenieure

Köhler Straße 25 · D-53925 Kall  
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40  
Info@pe-becker.de · www.pe-becker.de



Gemeinde Blankenheim

Ortslagenabgrenzung Blankenheim-Ripsdorf  
1. Änderung/Ergänzung

26.09.2014 Hu

Planinhalt  
A. Huwer

23.703

1: 2.000

Maßstab

- 2 -

Plan-Nr.

Pf. Nr. Bearb. 23.703

Projekt

gez.

gez.

Auftraggeber